

Verkauf- und Lieferbedingungen

Händle GmbH Maschinen und Anlagenbau (Stand 01/ 2010)

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Händle führt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen aus. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von Händle ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Händle GmbH maßgebend. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax und E-Mail abgegebene Erklärungen.

2. Angebot, Unterlagen, Umfang der Lieferung

- 2.1 Händle behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen ähnlichen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese sowie andere Informationen dürfen ohne die Zustimmung von Händle weder verwertet, noch Dritten bekannt gemacht werden, solange sie nicht öffentlich zugänglich sind. Händle verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.2 Bereits im Angebotsstadium hat der Besteller schriftlich auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz der Lieferung durch ihn entstehen können.
- 2.3 Die von Händle im Einzelnen geschuldete Beschaffenheit der Lieferung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Die Angaben über Fundamente basieren auf einer Bodentragfähigkeit von 200 kN/qm (2 kp/ qcm) sowie einer spatenstichfähigen und grundwasserfreien Bodenbeschaffenheit des Baugrundes. Abweichungen, die zu Erschwernissen führen, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- 3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von Händle folgendermaßen zu leisten: 30 % Anzahlung innerhalb von 2 Wochen nach Datum der Auftragsbestätigung, 70 % durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, zu eröffnen innerhalb von 4 Wochen nach Datum der Auftragsbestätigung, zahlbar bei Sicht gegen Vorlage der Versandbereitschaftsanzeige.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Händle berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Händle behält sich vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen. Händle kann bei Zahlungsverzug außerdem nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 3.4 Der Besteller kann nur dann Zahlungen zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Vorleistungen steht dem Besteller solange nicht zu, wie Händle die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.
- 3.5 Ist nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Zahlungsansprüche von Händle durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet werden, kann Händle, wenn Händle zur Vorleistung verpflichtet ist, die Fortführung von Lieferungen oder Leistungen verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in der er Zug um Zug diese zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Händle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 3.6 Tritt der Besteller von einem geschlossenen Vertrag aus Gründen, die von Händle nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise zurück, hat er Händle alle angefallenen Kosten, einschließlich der Kosten für Einlagerung von Teilen, sowie sonstige Händle entstehenden Schäden zu ersetzen.

4. Eigentumsvorbehalt, Versicherung, Insolvenz

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung

(gesicherte Forderungen) behält Händle sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.

- 4.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Händle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Händle gehörenden Waren erfolgen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist Händle berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Preis nicht, darf Händle diese Rechte nur geltend machen, wenn Händle dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4.4 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 4.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Händle entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Händle als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehalt bestehen, so erwirbt Händle Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 4.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Händle gemäß vorstehender Ziffer zur Sicherheit an Händle ab. Händle nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 4.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - 4.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben Händle ermächtigt. Händle verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Händle verlangen, dass der Besteller Händle die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.
 - 4.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Händle um mehr als 10% wird Händle auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von Händle freigeben.
- 4.5 Der Besteller darf den Liefergegenstand, solange er noch im Eigentum von Händle ist, weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Händle unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Händle zu Rücktritt und Rücknahme des Liefergegenstands nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, wenn diese nicht entbehrlich war, berechtigt. Der Besteller ist nach Rücktritt zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.
- 4.7 Wird über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist Händle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen, wenn der Besteller nicht in der Lage ist, ausreichende Sicherheit zu stellen.

5. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 5.1 Die Lieferzeit richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten wie z.B. abschließende Klärung technischer Fragen, Beibringung erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung vorgenommen hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn Händle ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat.
- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder Händle die Versandbereitschaft gemeldet hat. Ist eine Abnahme vereinbart, bestimmt sich die Einhaltung der Lieferfrist nach dem hierfür vereinbarten Termin bzw. der Meldung der Abnahmebereitschaft.

- 5.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt er in Annahmeverzug, so geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf ihn über. Die Händle nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch die verzögerte Auslieferung entstehenden Kosten hat der Besteller beginnend einen Monat nach Meldung zu tragen.
- 5.5 Händle haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Händle nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Händle die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Händle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Händle vom Vertrag zurücktreten.

6. Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand oder Teile dieses das Werk verlassen haben, gleich ob Händle die Versandkosten oder sonstige Leistungen wie Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 6.2 Soweit eine Annahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit Abnahme auf den Besteller über. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb einer ihm von Händle bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 6.3 Händle ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und dies Händle mitgeteilt hat.

7. Rechte bei Mängeln

- 7.1 Die dem Besteller geschuldete Beschaffenheit richtet sich nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen, den von Händle angegebenen Beschaffenheitsmerkmalen und dem allgemeinen Verwendungszweck des Liefergegenstands. Wenn Händle nach individuellen Zeichnungen, Spezifikationsvorgaben oder Mustern des Bestellers zu liefern hat, steht dieser für die Geeignetheit der Lieferungen zu dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck ein.
- 7.2 Bei berechtigter Mängelrüge leistet Händle Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Besteller die Lieferung unverzüglich nach Empfang untersucht hat und hierbei festgestellte offene Mängel Händle mit den Beanstandungsgründen unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Sollten sich dennoch im Nachhinein versteckte Mängel gezeigt haben, sind auch diese mit den Beanstandungsgründen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Kommt Händle der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Bestellers nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, er hat an der vertragsgemäßen Teillieferung kein Interesse.
- 7.4 Der Besteller hat Händle nach Verständigung zur Vornahme aller notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Händle von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung seiner Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Händle sofort zu verständigen ist, ist der Besteller berechtigt, Mängel selbst oder durch fachmännische Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.5 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln bestehen nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstands, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch ihn oder Dritte, natürlicher Abnutzung, d.h. Verschleiß von Teilen, die mit dem Rohstoff (z.B. Ton) in Berührung kommen, Verwendung anderer als der von Händle ausgewiesenen Original-Ersatz- oder Verschleißteile, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Ausführung mangel-

hafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern Händle nicht für diese die Verantwortung übernommen hat. Mängelrechte sind außerdem ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachgebessert hat oder ohne vorherige Zustimmung von Händle Änderungen am Liefergegenstand durchgeführt hat, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass diese keinen Einfluss auf die Einsatzfähigkeit des Liefergegenstands hatten.

8. Haftung, Verjährung

- 8.1 Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Händle bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadenersatz haftet Händle – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Händle nur,
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Händle jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie über die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Händle die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5 Soweit Händle technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von Händle geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9. Nutzungsrechte an Software

- 9.1 Soweit der Lieferumfang Software enthält, erhält der Besteller ein nicht ausschließliches Recht, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu den vertraglichen Zwecken zu nutzen. Sie wird ihm nur zur Verwendung auf dem Liefergegenstand überlassen, die Nutzung mittels anderer Hardware ist nicht gestattet.
- 9.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen verbleiben bei Händle bzw. bei dem Urheber der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht gestattet.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Werk von Händle in Mühlacker, soweit nicht anders vereinbart.
- 10.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Händle kann den Besteller jedoch auch nach Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).